

Stadt Drensteinfurt  
Az.: 622-1.08

Drensteinfurt, den 16.01.1980

B e g r ü n d u n g

zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08  
"Heester IV"

Das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 288, 289 und 290, befindet sich in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.08 "Heester IV". Der Eigentümer dieses Grundstückes beantragt, die überbaubare Fläche zu vergrößern.

Das Grundstück soll mit einem Fertighaus bebaut werden. Dieses Haus hat die Abmessungen von 13 m x 12,50 m. Die überbaubare Fläche ist aber nur auf 11 m x 12 m festgelegt.

Damit das Haus den Vorstellungen des Bauherren entsprechend erstellt werden kann, muß die überbaubare Fläche vergrößert werden.

Im nordwestlichen Bereich muß zur Augustin-Wibbelt-Straße hin der Eckabstand von 3 m eingehalten werden. Die Erweiterung der Baulinie von 11 m auf 13 m bedingt daher eine geringfügige Verschiebung der Baulinie (0,50 m) nach Süden, während die südlich festgesetzte Baugrenze um 1 m nach Süden verschoben werden muß.

Den Eigentümern der von der Änderung benachbarten Grundstücke wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten bestehen gegen die Erweiterung und Verschiebung der überbaubaren Fläche keine Bedenken, weil durch diese geringfügige Veränderung wesentliche Grundzüge der Planung nicht betroffen werden.

Kostenmäßig wirkt sich diese Änderung des Bebauungsplanes nicht aus.

  
(Pasler)